

An
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Steinstr. 27
59872 Meschede

Arvensis Umweltplanung
Fischer Kerth Lietz GbR
Attilastr. 16
D-12529 Schönefeld

Robin Lietz
Tel. +49 3379 3592 882
E-Mail: robin.lietz@arvensis-planung.de

Datum: 27.10.2025

Stellungnahme zum Schreiben vom 19.09.2025 (Aktenzeichen: 47/61.95.62/1; Projektnummer: 64/2025)

Sehr geehrte Frau Cory,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu den Anmerkungen in Ihrem Schreiben vom 19.09.2025 bezüglich der avifaunistischen Erfassungen im Rahmen des Genehmigungsantrags für 4 Windenergieanlagen im Windpark Hillekopf-Hildfeld Stellung zu beziehen.

„Laut Avifaunistischem Gutachten, Kapitel 3.3 erfolgte zur Erfassung der Brutplätze von WEA-empfindlichen Arten (störempfindlich bzw. kollisionsgefährdet) zur unbelaubten Zeit eine flächendeckende Horstsuche und anschließend drei Besatzkontrollen der Horste zwischen April und Juni 2023. Gemäß Modul A haben gezielte Horstkontrollen zwischen dem 01.06. und 10.07. des Jahres im Rahmen der Begehungen zur Revierkartierung zu erfolgen. Dabei sollen gemäß Modul A sechs bis zehn Begehungen, gegebenenfalls zusätzliche eine bis drei Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachtaktiver Arten (Uhu, Sumpfohreule, Wachtelkönig und Ziegenmelker) zur Erfassung WEA-empfindlicher Arten erfolgen. Eine gezielte Revierkartierung WEA-empfindlicher Arten erfolgte laut Avifaunistischem Gutachten nicht. Die Begehungen entsprechen somit nicht der Maßgabe des Moduls A. Entsprechend gilt auch die Aussage auf S. 4 der Modifizierten Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht, dass der damals gültige Leitfaden (2017) eingehalten worden sei. Daher bestehen erhebliche Bedenken an der fachlichen Belastbarkeit der erhobenen Daten. Es Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“

Die Schlussfolgerung, dass keine gezielte Revierkartierung WEA-empfindlicher Arten erfolgte, ist meinerseits nur teilweise nachvollziehbar. Nach meiner Einschätzung handelt es sich hierbei um ein Missverständnis, dessen Ursprung in der knapp gehaltenen Methodenbeschreibung sowie der Verwendung einer vom Leitfaden abweichenden Terminologie im Avifaunistischen Gutachten liegt. Die verwendeten Begriffe (Horstkartierung, Brutvogelkartierung) wurden bei der Abstimmung des Untersuchungsumfangs mit Frau Ramstorf von der UNB Hochsauerlandkreis am 04.01.2023 sowie am 17.03.2023 verwendet und führten zum damaligen Zeitpunkt nicht zu Bedenken über die Leitfadenskonformität der Untersuchung. Das zu untersuchende Artenspektrum wurde nach Datenrecherche und Abstimmung mit der UNB auf fünf WEA-sensible Arten eingegrenzt: Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Der im Avifaunistischen Gutachten verwendete Begriff „Horstkartierung“ ist eine gängige Bezeichnung für die Revierkartierung von Greif- und Großvögeln als eine Kombination aus Bestandshorstsuche, Verhaltensbeobachtungen und Besatz- bzw. Erfolgskontrollen. Die Übergänge zwischen den Teiluntersuchungen sind dabei fließend (auch innerhalb einzelner Begehungstermine) sowie zeitlich abhängig von den Wertungszeiträumen der zu betrachteten Arten und der Ausstattung des Untersuchungsgebiets. Dabei nimmt der Beobachtungsanteil der „Horstsuche“ im Laufe des März zur Zeit der Revierbesetzung (insb. für den Rotmilan) stetig zu. Die Kontrollen sind im April und Mai hauptsächlich beobachtungsbasierte Kontrollen von Bereichen mit potenziellen Bestandshorsten (vom Schwarzstorch wurde kein potenzieller Bestandshorst festgestellt) der zu erfassenden Arten und vielversprechenden Habitaten für Neuetaulierungen (im vorliegenden Fall Schwarzstorch und Wespenbussard). Nur einzelne, aus störungsfreier Entfernung einsehbare „Verdachtshorste“ werden im April kontrolliert (1. Kontrolltermin Ende April für den Rotmilan gemäß Methodenhandbuch ASP, 2021). Erst im Juni werden Horste auch aus der Nähe auf Besatzspuren kontrolliert (eigentliche Kontrolle gemäß Leitfaden). Für Horste innerhalb des 500 m-Radius und knapp darüber hinaus erfolgte dies beispielsweise auch während bzw. im Anschluss an die Brutvogelkartierung und ist nicht separat ausgewiesen.

Für die WEA-sensiblen Arten Uhu und Waldschnepfe wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung Zusatzbegehungen durchgeführt. Dies hätte in Tabelle 1 klarer gekennzeichnet sein müssen. Für den Uhu umfasst dies die Termine Nr. 1 und 3, für die Waldschnepfe die Termine Nr. 11 und 13. Für den Wespenbussard wurden bei günstigen Thermikbedingungen Beobachtungseinheiten im Anschluss an die Brutvogelkartierung durchgeführt (erkennbar an den längeren Begehungszeiten der Termine Nr. 10 und 14). Für den Uhu und den Wespenbussard wurde das Untersuchungsgebiet auf den 1.000 m-Radius ausgeweitet.

Eine Revierkartierung der WEA-sensiblen Arten erfolgte somit. Die „Horstkartierung“ in Tabelle 1 des Avifaunistischen Gutachtens wäre im Sinne des Leitfadens somit als **„Revierkartierung WEA-sensibel (Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard)“** zu bezeichnen und die „Brutvogelkartierung“ als **„Revierkartierung planungsrelevant und WEA-sensibel (Uhu, Waldschnepfe, Wespenbussard)“**. Darüber hinaus wird angeregt die Methodenbeschreibung im Gutachten, um die oben angeführten Erläuterungen zu erweitern (Änderungen im beigefügten überarbeiteten Gutachten in grün).

Ich bedanke mich für Ihre Zeit und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Lietz